

Entwurf

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.05.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	48.426.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	48.171.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	385.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	46.410.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.787.300 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.498.300 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.380.300 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.816.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	51.408.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	55.983.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.984.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 100.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 04.05.2022

Torsten Oestmann
Bürgermeister